

Start of Heinrich Meyer Collection.

AR 3634

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 3634 1/1 Heinrich Meyer Collection, 1745-1837 K

2138 Meyer, Heinrich, Darmstadt (10c V3/4) AR-C.1431
3634

1. Schutzbrief fuer den Juden Liebmann Waag
   Mannheim 20.2.1745 Druck u Handschr 1p
   zum Aufenthalt in Kreutznach m Siegel

2.-5. 4 Dekrete von Ludwig, Landgraf zu Hessen etc.
   nichtjuedischen Inhalts

2. Darmstadt	23.6.1762	Druck	7p	betr. Ehebruch etc.
3. "	18.2.1774	"	2p	betr. Missbrauch bei Kirchen-Kosten
4. "	15.7.1774	"	3p	betr. Festlichkeiten
5. "	31.8.1786	"	3p	betr. Kirchen-Grenze

6. Veroeffentlichung Hochfuerstliche Universitaet
   Rinteln 7.3.1772 Medicinische Facultaet 2.Karte

1.Name 2.Schutzbrief 3. Waag,Liebmann 4.Nichtjuedisches Material Dekrete

2.Karte Meyer, Heinrich, Darmstadt AR-C.1431
Druck 4p 3634
Ueber erste Hilfe bei Ungluecksfaellen
u Krankheit
7.-9. 3 Aktien der Soolbaeder A.G. Kreuznach
1.4.1837 un 1.7.1837
auf Rueckseite Unterschr Heinrich und Isaac
Woog (s.a. Waag, Schutzbrief No.1)



Emnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Theodor Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, 2c. Den Juden Liebmann [illegible] auff Maaß und Weise, wie die der gesambten in Dero Churfürstenthum unter Dero Schutz stehender Judenschafft Gnädigst ertheilte Schirms Concession mit sich führet, in Deroselben Schutz und Schirm nach Gnädigst auff- und angenommen, also und dergestalt, daß er mit Verpfändung seiner Haab und Nahrung, ligend und fahrend, nichts darvon ausgeschieden, absonderlich bey Verlust sothanen ihm Gnädigst Verwilligten Schutzes, gemeldter Concession, und allen und jeden derselben einverleibten Puncten und Clausulen sich gemäß erzeigen, und das jenige, so vermög solcher Concession einem jeden Juden zu leisten obliegt, steiff, vest, und unverbrüchlich halten, und die Zahlung nach Inhalt derselben ohne Fehl und Mangel thun helffen, auch darneben sein Schutz-Geld richtig erlegen, wofern er aber wider sothane Gnädigste Schirms-Concession handlen, oder an der Zahlung seines Schutz-Gelds und Antheils an denen Concessions-Geldern saumig seyn und erfunden wurde, alsdann wieder ihn oder die Seinige mit unverzüglicher Execution oder Straff verfahren, und sich an aller seiner verpfändten Haab und Nahrung so viel dazu erfordert wird, vollkommentlich erhohlet werden solle; Als ist ihme Juden Liebmann [illegible] darüber dieser Schein unter dem Churfürstlichen Insigel zugestellet worden. So geschehen [illegible] den 20. Febr. [illegible]

[illegible]

Von GOttes Gnaden Wir Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / rc.

Der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolichen Majestät bestellter GeneralFeldMarschall und Obrister über ein Regiment Dragoner rc. rc.

haben mißfälligst wahrgenommen, welchergestalten die schändlich- und höchst strafbare Sünden und Laster der Hurerey und des Ehebruchs, wordurch nicht nur Gottes Zorn gereitzet, sondern auch sowohl diejenige, welche sich gegen göttlich- und weltliche Gesetze solchergestalt vergehen, in das zeitliche und ewige Verderben gestürzet werden, als sogar auch der unschuldige Ehegatte und Kinder darunter mit leiden, in Unserm Fürstenthum und Landen leider! je länger je mehr überhand nehmen; Und obwohlen Unsere in Gott ruhende Höchstselige Vor-Eltern und Vorfahren am Regiment Fürsten zu Hessen, wegen Bestrafung sothaner Laster sowohl den 24. Oct. 1644. als den 26. Aug. 1654. wie nicht weniger im Monath May 1658. und den 13. Oct. 1718. die löblichste Verordnungen ergehen lassen, und von Zeit zu Zeit darüber gebührlich zu halten fort und fort ernstlichst befohlen haben; So sind jedoch vorbesagte heilsame Verordnungen schlecht beobachtet worden, und solche denen meisten Unsern Unterthanen nicht einmahl zur Wissenschaft gekommen. Nachdem aber gleichwohlen

)(höchst-

höchstnöthig seyn will, damit diesem allen desto-mehr vorgebogen und solcherley die göttliche schwere Strafen über das Land ziehenden Leichtfertigkeiten gesteuert und gewehret, hingegen christliche Zucht und Ehrbarkeit hinwiederum hergestellet und erhalten, anbey wegen Bestrafung derley Sünden und Lastern sowohl in Unserm Ober-Fürstenthum, als dazugehörigen Graf- und Herrschaften eine gleichstimmige Verordnung eingeführet werde; So wollen Wir nicht allein obhöchstgedachter Unserer christseeliger Vor-Eltern und Vorfahren zu Hessen, derentwegen hiebevor nach und nach ergangen- und obangeführte Verordnungen hiermit nochmahls wiederholen, sondern setzen, befehlen und ordnen auch hiermit ernstlich, daß

Erstlich im Fall eines begangenen gedoppelten Ehebruchs, wenn nehmlich ein Ehemann und eines andern Mannes Eheweib, vel vice versa, mit einander willig- und wissentlich einen Ehebruch begehen und vollziehen, beyde der Ehebrecher und Ehebrecherin alsdann zu Haften gebracht, vors peinliche Gericht gestellet, und auf vorherig- gnugsamen Beweiß, anstatt der in der Kirchen-Ordnung gesetzten Schwerdt- und Todtes-Strafe, auf Ein Jahr lang, und zwar ersterer zur Arbeits-Strafe und was nach denen hiesigen Anstalten dahin einschläget, als Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln, letztere aber zur Spinn-Arbeit, oder auch nach Befinden der Leibeskräften zu gleichmäsigem Traß-Klopfen und Hirschhorn-Raspeln condemniret werden solle, jedoch mit Vorbehalt Unserer Landes-Fürstlichen Milderung in dem Fall, da der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch Anreizung und Ursache gegeben, oder das Weib vorhin eine leichtfertige Person gewesen, oder mit andern zuvor auch dergleichen Ehebruch kundbarlich begangen hätte, oder auch ihr Ehemann sie wieder zu sich zu nehmen begehrte und was dergleichen Umstände mehr seyn mochten; Desgleichen soll

Zweytens, wenn ein lediger Mensch mit einer Ehefrau in Ehebruch gelebet und dessen überführet wird, gegen beyde ebenwohl der peinliche Proceß angestellet und selbige auf vorherbemeldte Art auf Sechs Monath lang zur offentlichen Arbeit verdammet, wofern aber

Drittens, ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder Wittib zu thun hat, der peinliche Proceß alsdann erst, wann die Inquisiten oder einer derselben auf dem Abläugnen bestehet und rechtsgenüglicher Beweiß geführet werden muß, erkannt, wann aber beyde der That eingeständig seynd, alsdann die Sache kurz abgethan- und jedes derselben sogleich auf Drey Monath lang zu offentlicher und respective Spinn-Arbeit condemniret werden sollen: Geschähe es sodann

Viertens, daß Personen in diesem Laster ein und des andern Ehebruchs sich nichts destoweniger annoch weiter vergehen würden; So sind obige Strafen bey jedesmahliger Wiederholung der Uebertrettung und so oft sie dessen überführet werden, zu verdopplen. Wollte hingegen

Fünftens ein und andere Person die ihr solchergestalt andictirte Arbeits-Strafe mit Geld rediniren; so wäre es derselben nicht zu versagen, und soll es alsdann wie in dem hiernach angefügten be-

sondern Regulativ verordnet worden, deßfalls gehalten werden.

Was nun endlich die gemeine Hurerey, Fornications- und frühe Beschlafs-Fälle betrift; so lassen Wir es zwar bey Unserer Kirchen-Ordnung, jedoch also und dergestalt bewenden, daß

Sechstens in dem Fall, wann eine ledige Manns-Person mit einer Jungfer und ledigen Dirne oder Wittib sich fleischlich vermischet, ohne daß ein Eheverspruch geschehen, oder selbiger erwiesen werden kann, beyde Personen Vier Wochen lang bey Wasser und Brod zu incarceriren oder respective zum Traß-Klopfen und Spinnen anzuhalten, und wann sie sich ihr Brod nicht stellen können, sondern daßelbe ihnen ex Cassa criminali angeschaft werden muß, nach der Verordnung vom 20. May 1746. sothane Strafe auf Sechs Wochen lang zu extendiren, bey dem zweyten Fall aber

Siebendens, da eine Dirne entweder vom vorherigen oder einem andern sich imprägniren lassen, oder eine Mannsperson sich dieses Lasters zum zweytenmahl schuldig machet, die obgedachte Strafe zu verdopplen. Sodann

Achtens beym dritten und vierten Fornications-Fall in exemplum aliorum der peinliche Proceß zu erkennen, und die Strafe auf Drey, Vier und mehr Monathe denen Umständen nach zu exasperiren ist, wohingegen

Neuntens, in Fällen, da die gefallene Personen einander heurathen wollen, es zwar wie bishero, bey einer nach Unterschied eines guten, mittelmäßig- und geringen Vermögens von Unseren nachgesetzten Consistoriis zubestimmenden Geld-Strafe, jedoch dergestalt fernerweit belassen wird, daß dieselbe künftig nicht so leicht, wie bis dahin geschehen, auf die Helfte moderiret, anbey weniger nicht zwischen denjenigen, so sich nach vorgängigem Eheverspruch fleischlich vermischet und denen so sich nach der Vermischung erst verloben, ein Unterschied gemacht, folglich letztere etwas härter als erstere angezogen auch überall die bisher gewöhnliche stille Kirchen-Buße beybehalten werden soll.

Gleichwie Wir nun über dieser Unserer Verordnung in allen künftigen Fällen, von Unserem Präsidenten, Canzlarn, Geheimen- und Regierungs- auch Consistorial-Räthen und Beamten und Assessoribus, peinlichen- und all andern Richtern und Gerichtshaltern in Unsern Fürstlichen Landen hierauf fürterhin steif und fest gehalten wissen wollen; Also soll auch dieselbe fordersamst zum Druck gebracht und zu jedermanns Warnung und Nachricht auf denen Rath- und Gerichts-Häußern abgelesen und verkündiget werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Secret-Innsiegels. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz Darmstadt am 23. August 1762.

Ludwig.

REGULATIV.

Wornach die in der Haupt-Verordnung enthaltene Arbeits- oder Gefängniß-Strafen allenfalls mit Geld redimiret werden mögen,

wobey zu bemerken, daß in Conformität Unsers Fürstl. Canzley-Reglements pag. 33. §. 71. vor Tag und Nacht 1. fl. zwar angesetzt, von denen ein Jahr in sich begreifenden 365. Tägen aber, wegen der Sonn- und ganzen Feyer-Tägen, 65. Tage abgezogen und vor einen Monath, an statt 30. nur 25. Täge gerechnet werden sollen, folglich wann

Erstlich, ein Ehemann mit einer Ehefrau, & vice versâ eine Ehefrau mit einem Ehemann einen zweyfachen Ehebruch begangen, und juxta §. 1. der Haupt-Verordnung, das Einjahrige Opus publicum zu verbüßen hätte; so muß

Correus adulter	300. fl.	
und die Correa	300. fl.	
mithin beyde zusammen	600. fl.	erlegen.

Zweytens, begehet aber eine ledige Mannsperson mit einer verheuratheten Ehefrau einen Ehebruch; So ist die offentliche Arbeit auf Sechs Monath so einem als dem andern erschienen, welche mit Geld zu redimiren und zwar

bey der ledigen Mannsperson mit	150. fl.
bey dem Eheweib aber mit	150. fl.
Summa	300. fl.

Drittens, hingegen, wo ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder Wittib einen einfachen Ehebruch begangen; So ist das Verbrechen mit Dreymonathl. opere publico zu verbüssen und zwar an Leib, oder mit Geld, und zwar

von dem Ehemann mit	75. fl.
und von der Dirne oder Wittib mit	75. fl.
Summa	150. fl.

Auf welche Weise

Viertens, auch die Fornications-Strafen nach Proportion redimiret werden sollen und können.

Vermöchte

Fünftens aber ein Delinquent die Kost beym opere publico sich selbst aus eignen Mitteln nicht zu stellen; So hat derselbe

beym Ersten Fall	Ein Monath
beym Zweyten	Drey Wochen
und beym Dritten	Zwey Wochen

in opere publico länger auszuhalten.

Von GOttes Gnaden
LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, 2c. Des Kayserlich-Russischen St. Andreas- und Königlich-Preußischen schwarzen Adler Ordens-Ritter 2c. 2c.

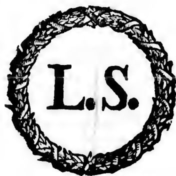
Wir haben bishero mißfälligst wahrnehmen müssen, wasmaaßen bey den gewöhnlichen Kirchen-Visitationen nicht nur verschiedentlich übermäßige Kosten aufgegangen, sondern dabey noch der Mißbrauch eingerissen seye, daß außer der ordentlichen Gebühr in einigen Metropolitanaten an Unsere Superintendenten noch besondere Präsenten abgegeben worden.

Nachdem nun dieses schon an sich eben so unschicklich ist, als drückend es für diejenige Geistlichen seyn muß, welche das Ihrige zur eigenen und höchsten Nothdurft zu brauchen haben; Und Wir dahero Uns bewogen gefunden, sothanen Mißbrauch künftighin gänzlich abzustellen; Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß hinführo alle nicht Ordnungsmäßige Kosten und Aufwand bey denen Kirchen-Visitationen nicht nur gänzlich abge-

abgestellet, sondern auch derjenige, welcher sich gelüsten lassen würde, ein Präsent, es bestehe nun in Geld, Pretiosen, Geldswerth, Naturalien, oder worinnen es sonst immer wolle, zu geben, in die Strafe des doppelten Ertrags; derjenige aber, so solches annimmt, in die Strafe des vierfachen Ersatzes mit **Zwey Drittheil** Unserm Fürstlichen Fisco und **Ein Drittheil** dem Anbringer, ohnnachsichtlich verfallen seyn solle.

Damit sich nun Niemand Unserer Geistlichen mit der Unwissenheit dieser Unsrer gnädigsten Verordnung entschuldigen möge; So ist solche durch den Druck nicht nur bekannt zu machen und einem jeden derselben ein Exemplar zuzustellen, sondern selbige auch in Unsre Intelligenz-Blätter einzurücken, wobey Unsern Fiscalen hiermit zugleich anbefohlen wird, auf die Contravenienten fleißig Acht zu haben und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen Innsiegels.

Darmstadt, den 18. Febr. 1774.



Von GOttes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Des Kayserlich-Rußischen St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir aus bewegenden Ursachen die von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstlichen Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbst noch in Anno 1770. respective erlassene gnädigste Verordnungen, wie es in Unseren sämtlich Fürstlichen Landen, bey weinkäuflichen Copulationen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, auch Zunft-Versammlungen gehalten werden solle, dahin gnädigst modificiret haben, daß

1) es bey Unserer in Anno 1770. erneuerten Fürstl. Verordnung, kraft deren bey Leichen-Begängnissen alle Mahlzeiten und Tractamenten indistincte abgestellet, und nur denen von entfernten Orten hergekommenen Anverwandten ein Stück zu Essen und Trunk zu verabreichen placediret worden, schlechterdings belassen bleiben;

2) Alle

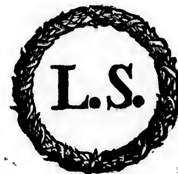
2) Alle Zunft-Schmäuße und Mahlzeiten, wodurch junge Meister, sodann auch der jährlich erwählende Zunftmeistere sehr belästiget worden, nach klarer Vorschrift derer Zunft-Briefen fernerhin verboten bleiben, mithin dergleichen Zechereyen bey Zünften durchaus ceßiren.

3) Bey Hochzeiten, nach Maaßgabe Unserer ebenfalls dahin ergangenen Fürstl. Verordnung, niemand weiter, als beyder verlobten Eltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dazu invitiret, das Pferde-Rennen, und dergleichen Ueppigkeiten aber ganz und gar abgestellet seyn; deßgleichen

4) Bey Eheberedungen, wann solche in loco, wie es ebenfalls in der Anno 1723. emanirten Fürstl. Verordnung entschieden ist, ingleichen alles tractiren, es geschehe in appretirten Speisen, Kuchen, Getränk oder worinnen dasselbe bestehe, gänzlich untersaget bleiben, denenjenigen aber, welche vor den Amtsitz von denen Ortschaften zu gehen, genöthiget sind, und jeweilen mit der Expedition derer Ehepacten bey der Amtsschreiberey nicht sobalden abgefertiget werden können, jedoch aber gegen Abend hinwiederum nach Hauß gehen, anstatt des placedirten Kuchens, etwas Suppe, Gemüß und Fleisch, nebst Bier und Brandwein, ohne daß dazu andere bey diesem Geschäfte oder Eheberedung nicht zugegen gewesene Personen eingeladen werden, gleichwie es denenjenigen, so über Nacht zu bleiben genöthiget sind, verstattet ist, appretiren zu lassen, hiermit placedirt seyn;

5) Bey Kindtaufen aber, wobey ohnehin weiter niemand, als die in der Anno 1723. emanirten gnädigsten Verordnung zugelassenen Personen zu admittiren, worunter zwar in derseben indistincte mit Kuchen, Bretzeln und Wein zu tractiren zugelassen worden, solches bloserdings auf honoratiores zu restringiren, bey gemeinen Burgers- und Bauersleuten aber Kuchen, Bier, nebst einem Trunk Brandtwein, alles jedoch bey einem wie bey dem andern ohne Uebermaaße gestattet bleiben solle; Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, daß alle und jede Unserer Unterthanen dieser Unserer publicirten Verordnung in Unterthänigkeit und bey Vermeidung der in denen vorhin dieserhalben von Unsern in GOtt ruhenden Hochseeligen Fürstl. Vorfahren am Regiment, auch von Uns Selbsten erlassenen Fürstl. Verordnungen gesetzten Bestrafung, nachleben, Unsere Collegia, auch Geistliche und Beamten aber darüber stets und ohnverbrüchlich halten, letztere auch nebst jeden Orts Obrigkeit, Schultheißen, Burgermeistere, Raths- und Gerichts-Personen in Städten und Dörfern dahin, daß derselben also gebührend nachgelebet werde, sehen, oder aber gewärtiget seyn, das in denen Fällen, da auf des einen oder andern Negligenz keine Strafe absonderlich bereits vorhin angesetzet ist, sie zugleich mit eben der Strafe, worinnen die Uebertreter verfallen, angesehen werden sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Darmstadt, am 15. Julii 1774.

LUDWIG, Landgraf zu Hessen.



Schulz.

Von GOttes Gnaden Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, rc. Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter rc. rc.

Finden Uns bewogen, weil in Ansehung der Stol-Gebühren zwischen der Stadt- und der Burgkirche zu Giesen mehrmalen Differenzien vorgefallen, zu Abschneidung künftiger Irrungen die Parochial-Gränzen zwischen diesen beyden Kirchen durch ein eigenes Regulativ näher zu bestimmen und festzusetzen, und verordnen dahero gnädigst:

1) daß, da die in der Burgkirche sonst statt gefundene Proclamation aller zum Soldatenstand gehörigen Personen nach der bereits in der Mitte liegenden Verordnung wegfällt, hingegen die Stadtkirche und bey derselben der erste Superintendent als Pastor Giessensis von Alters her im Besitz ist, bey allen andern Eheverbindungen die erforderliche Proclamation zu besorgen und die davon abfallende Gebühr allein zu beziehen, es auch dabey verbleiben,

2) die nothwendige Parochiani der Stadtkirche das Fürstliche Oberamt mit allem, was zum Oberamtlichen Stadt-Foro gehört, mit ihren Familien und Gesinde; desgleichen der Gieser

ser Stadtmagistrat mit seiner Dependenz, die gesamte Bürgerschaft nebst Beysassen, mit ihren Familien und Gesinde; auch Fremde bürgerlichen Standes, die sich bey Anverwandten aufhalten, oder für ihr Geld in Giesen zehren,

3) nothwendige Parochiani der **Burgkirche** aber alle diejenige, welche zu Unserm Militari und dem Marstall gehören, mit ihren Familien und Gesinde, auch fremde Personen dieser Gattung, welche sich bey Verwandten aufhalten, oder für Geld in Giesen zehren, seyn sollen.

4) Die ad 2) et 3) benannte nothwendige Parochiani müssen, jeder bey seiner Kirche, taufen, Todten begraben, und trauen lassen, auch sich daselbst zum Genuß des heiligen Abendmahls einfinden.

5) Alle diejenige, welche zu denen- das Corpus eigentlich constituirenden Personen Unserer Regierung und des Consistoriums gehören, vom Director an bis zum Kanzleydiener herab, benebst dem dazu gehörigen Advocaten-Collegio, so wie alle diejenige, welche zu denen- das Corpus eigentlich constituirenden- Personen Unserer Universität gehören, vom Rector an bis zu dem Universitäts-Gärtner herab, mit ihren Familien und Gesinde, so wie das personale des Paedagogii, auch die wirklich Studirende, haben freye Wahl, sich zu einer oder der andern Kirche zu schlagen. Sie müssen aber alsdann

6) da, wo sie sich einmal hingeschlagen, mit ihren Familien und Gesinde taufen, trauen und begraben lassen, auch das heilige Abendmahl geniesen, in so lange, als der Beichtvater, den sie sich gewählet, am Leben ist, nach dessen Ableben oder Versetzung ihnen, zu der andern Kirche überzugehen, frey bleibet.

7) Alle andere, auch characterisirte Personen, oder Personen von Stande, auch solche, die das forum Regiminis oder Consistorii zwar haben, jedoch bürgerliche Nahrung treiben, als da sind die in Giesen wohnende Kavaliers, fremde Räthe, mit Charakter oder andern Fürstlichen Diensten versehene Personen, Apotheker, Zollverwalter, Zollbereuter, Canzley-Buchdrucker, Canzley-Buchbinder ꝛc. gehören schlechterdings zu der Stadtkirche, so wie alle fremde Universitäts-Verwandte, blose titular Professoren, bürgerliche Nahrung treibende Officiales der Universität, so wie bey der Regierung. Ueberhaupt müssen sich

8) alle diejenige Personen, die nicht entweder unter die §. 3) angegebene nothwendige oder die §. 5) nachgelassene willkührliche Parochianos der Burgkirche gehören, schlechterdings und ohne Ausnahme zur Stadtkirche halten.

9) Die §. 5) nachgelassene willkührliche Parochiani, wenn sie sich einmal zur Burgkirche gewendet haben, zahlen die daselbst herkommliche jura stolae, hingegen bey der Stadtkirche nichts, auser bey öffentlichen Begräbnissen das Geläute und die Praeceptores und Schüler, wann Gesang verlangt wird.

10) Alle Copulations- Tauf- und Sterb-Fälle müssen an derjenigen Kirche, wohin die betreffende Personen entweder als nothwendige- oder als willkührliche Parochiani gehören, in die Kirchenbücher ordentlich eingetragen werden.

Dieser Unserer Verordnung ist solchemnach stracklichst zu leben, und hat Unser Consistorium zu Giesen genauest darauf zu wachen und zu halten. Darmstadt den 31. August 1786.

Ad speciale Mandatum SERENISSIMI.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbsten.

A. P. Hesse. D. Gatzert. Lehmann.

Nachdem Serenissimi nostri Hochfürstliche Durchlaucht
gnädigst befohlen, gleichwie uns dieser gnädigste Be-
fehl durch Communication des Fürstlichen Collegii
Medici zu Cassell angezeigt, und den 27ten Februa-
rii bekannt geworden, daß zur Errettung, wo möglich, der im
Wasser und sonst verunglückten Personen, auch von hiesiger
Medicinischen Facultæt diejenigen Hülfsmittel näher angegeben
werden sollen, welche vorerst und bis zur Ankunft eines nicht
so bald bey der Hand seyenden Medici, Chirurgi oder auch Apo-
theckers, ein jeder anderer in der Kunst unerfahrener anzuwenden
im Stande seyn kan; So haben wir in unterthänigster Befol-
gung sothanen gnädigsten Befehls nicht ermangelt, die vorgeleg-
te Sache gehörig zu erwägen, und demnächst unsere unmaßgebli-
che Gedanken und Meynung darüber, wie folget, zu eröffnen.

Was nun also erstlich die im Wasser Verunglückten anlan-
get; So müste ein solcher Ertrunkener, sobald er gefunden wird,
mit möglichster Geschwindigkeit unter Vermeidung aller sonst
an einigen Orten noch üblicher Rechts-Formalitæten, welche
durch den Zeitverlust von einer Viertel- oder halben Stunde
der Errettung des Verunglückten hinderlich seyn könnten, indem
kaum zuverläßige Beyspiele vorhanden, daß ein Mensch der
über eine ganze Stunde, bis zwey Stunden lang, unter dem
Wasser gelegen, wieder zum Leben gebracht worden, von den
ersten, die den Ertrunkenen antreffen, ganz aus dem Wasser
genommen, und gleich unverzüglich nach Beschaffenheit der
Jahreszeit und Witterung, entweder in freyer Luft, oder in
einem nah gelegenen Hause in ein mäßig warmes Zimmer ge-
bracht, ihm die nassen Kleider ausgezogen oder weggeschnitten,
er selbst aber weder auf den Kopf gekehret, noch in oder über ein
bewegtes und gerolltes Faß gerüttelt, sondern wo es zu haben
auf ein warmes Bett geleget, demnächst ihm Arm und Beine,
Brust und Rücken, auch übrige Theile mit warmen erst tro-
ckenen Tüchern, welche bald hernach mit warmen Wein oder
Brandewein befeuchtet werden müssen, fleißig und lange stark
gerieben, auch der Körper zuweilen aufgerichtet, geschüttelt
und im Rücken und auf der Brust geklopfet, gleichwie der
Bauch wiederholtermaaßen sanft hinauf- und hinunterwerts
gedrücket, auch hin und her gerieben werden. Indem dieses
geschiehet, oder gleich bald darauf muß von einem Helfer, der
vor den andern eine starke gesunde Brust hat, sein Mund auf
des Ertrunkenen Mund geleget, und neben zugedruckter Nase
des letztern, vieler warmer Athem mit aller Kraft eingehaucht
oder eingeblasen, und dieses oft nacheinander mit aller Athems-

Kraft

kraft geschehen, und mehrmals wiederholet werden. Mittlerweile muß ein anderer Helfer, um Tobacksrauch in den Affter des Ertrunkenen bringen zu können, in aller Eil ein Paar Tabackspfeifen mit Taback anfüllen, anzünden, und die beyden angefüllte Köpfe der Tabackspfeifen mit ihren Oeffnungen mittelst dazwischen gelegter Paar dünnen Hölzger, damit sie Luft zum Brennen haben, dergestalt aufeinander legen, und durch Bindfaden befestigen, damit das Ende der einen Tabackspfeifen in den After gebracht, das andere Ende aber der entgegen über stehenden Tabacksröhre von jemand in den Mund genommen, und so der Tabacksrauch in den Mastdarm und Unterleib des Ertrunkenen geblasen werden könne, und zwar oft und anhaltend, als worauf nach den Exempeln, worin das Tabacksrauchs-Klystir von vorzüglicher Wirkung gewesen zu seyn scheinet, vieles ankommt. Zu gleicher Zeit wird mittelst einer mit Oel bestrichenen, und in den Mund gebrachten und hinunter bewegten Feder der Schlund oder die innere Kehle des Ertrunkenen sanft und wiederholt als zum Erbrechen gereitzet, auch etwas weniges Pfeffer durch einen Federkiel in die Nase geblasen. Gleich von Anfang an, um keine Zeit verstreichen zu lassen, und während dieser Bemühungen, muß Feuer angezündet, und in Kesseln unausgelaugte Asche, und in deren ungnügsamen Vorrath, oder Ermangelung, auch Sand gewärmet werden, so viel daß man den ganzen Körper des Ertrunkenen in ein Bett gelegt, mit der entweder puren oder mit Sand vermischten trockenen warmen Asche rund umher, nur das Gesicht ausgenommen, etliche Finger hoch bedecken könne, und in dieser warmen Asche oder Sand läßt man den Kranken liegen, biß ein herbeygerufener Chirurgus ihm die äussere Drosselader öffnen könne, und eine nach dem scheinbaren oder bekannten Alter, Stärke und Grösse des Ertrunkenen abgemessene Aderlaß vornimmt, und mit gehörigem Instrumente ein ordentliches Tabacksrauchs-Klystier beybringt, auch das übrige nöthige, es seye Bronchotomie oder andere Mittel, nach seiner hierüber erlangten Einsicht, oder unterm Beystande und mit dem Rathe eines Medici besorget. Nachdem der Kranke durchs Reiben des Körpers, und durch die aufgelegte warme Asche oder Sand erwärmet, könten beyde Waden oder Fußsohlen mit einem heissen Eisen leichthin berührt und ein wenig gesenget oder verbrannt werden, um zu versuchen, ob nebst obigen Mitteln auch durch diesen Waden- oder Fußsolen-Reitz das Athemholen aufs neue könnte erweckt werden.

Was zweytens die von starker Kälte und Frost Erstarreten und im Schnee als todt gefundene Menschen betrifft; So dörfen selbige nicht in einen warmen Ort, an keinem Ofen oder Feuer und in kein warmes Bett gebracht, sondern müssen in einem kühlen

Zimmer hingelegt, und etliche Hand hoch mit Schnee, Mund und Nase ausgenommen, bedecket, oder in Ermangelung Schnees in ein kaltes Bad, nemlich in ein Faß oder Bütte mit kaltem Wasser, wozu man, wanns nicht kalt genug wäre, noch Eißstücke mischen könnte, bis an den Mund gesetzet, und so lange, als entweder sich an der Haut des Erfrornen etwas von einer dünnen Eisglasur ansetzen möchte, oder bis die Glieder anfiengen biegsam zu werden, mit Vorsicht und Verhütung des sonst möglichen Untersinkens des Mundes darin gehalten werden, bis so lange, und wann dadurch die Sinnlichkeit etwas wieder gekommen seyn sollte, versucht man dem alsdann aus dem Schnee oder kaltem Wasserbade herausgehobenen Erfrornen, nachdem man Ihn darauf in ein kaltes Bett geleget hat, etwas eines dünnen warmen Getränks, als warmen Thee oder lauwarmen Wein, beyzubringen, und ihn durch beydes in Wärme und Transpiration zu setzen. So höchstselten aber und vielleicht niemals ein in freyer Luft oder im Wasser erfrorner, hingegen eher etliche im Schnee gefundene in wenigen raren Exempeln zum Leben hergestellet worden; So eine nützliche und durch viele Fälle bestättigte Sache ist es, dem Verderben und Absterben verfrorner Nasen, Kinn und Ohren, Finger und Zähe, Händ und Füsse, dadurch vorzubeugen, wann bekantlich diese verfrorne und ohne Empfindung gewordene Gliedmaaßen mit Schnee oder eiskaltem Wasser so lange fleißig gerieben und gewaschen, oder hineingestecket werden, bis sie wieder zur Empfindung und Biegsamkeit gelanget, so wie sie im Gegentheil vorerst vor allem Feuer, Ofen, und äusserlich angebrachten Wärme sorgfältig behütet werden müssen.

Was 3tens die unvermuthet erhenkt, oder erdrosselt angetroffene Menschen anlangt; So müssen selbige von dem ersten, der sie antrifft, gleich vom Strick los, und ihr zugeschnürter Hals gänzlich frey gemacht, auch der Körper eines Erhenkten, dergestalt herabgenommen werden, daß er nach dem eiligsten Losschneiden des Stricks durchs Herunterfallen keinen sonstigen Schaden, besonders am Kopf und Hals, bekommen möge, und ihm darauf unverzüglich von Jemanden Mund auf Mund gelegt, so wie bey dem Ertrunkenen gesagt ist, warmer Athem stark eingehauchet und eingeblasen, auch der Unterleib samt der Brust, nachdem die Kleider, besonders um Brust und Bauch eiligst losgemacht, oder weggeschafft, wechselsweise hinunter und hinaufwerts gedrücket, und gleichwie nicht weniger als die übrigen Glieder, fleißig gerieben, auch mit Eßig, der zugleich in die Nase zu blasen, Brandewein oder kaltem Wasser öfters besprenget werden, bis daß ein Chirurgus eine Aderlaß an einer der äussern Drosseladern und an den Waden oder Fußsohlen die Berührung mit einem Brenneisen vornehmen kan, oder

ein Medicus, noch andere erforderliche Hülfsmittel anzugeben, ankommt.

Was 4tens die von vielerley Art schädlichen und giftigen Dünsten leblos gewordene Personen betrifft, dergleichen Dünste von glühenden Holzkohlen und von starkriechenden Gewürzen und Blumen, auch wohl von ausgelöschten langrauchenden Nachtlichtern, in engen verschlossenen Zimmern, von gährenden Getränken in Kellern, von lang verschlossen gewesener stillgestandener Luft in nun eben geöffneten Gewölbern, Grüfften und Brunnen, oder von Mineralien in Erzgruben und Bergwerken, auch wohl in Zimmern, worin das Wetter geschlagen, angetroffen werden; So bestehet das erste hauptsächlichste Rettungsmittel solcher Verunglückten darin, daß sie schleunigst (wobey es zur Sicherheit der Helfer rathsam ist, daß, ehe sie in diese Gewölber, Keller oder Grüffte eilen, sie die etwa vorhandene Zuglöcher öffnen, und ein Strohfeuer, wo es ohne Brandgefahr geschehen darf, vor sich her machen) aus der schädlichen Luft und Dünsten, in die freye offene reine Luft gebracht, und ihnen Mund auf Mund gelegt, warmer Athem stark eingehauchet, anbey der Körper gerüttelt, die Glieder gerieben, und Eßig oder andere zur Hand seyende riechende und reitzende spirituoese - Sachen z. E. als das gemeinste darunter, Ungarisch Wasser oder Zwiebeln und Knoblauch, oder frischer geschabter Merrettig vor Nas und Mund gehalten, mit einer geölten Feder aber der Schlund gereitzet, allenfalls auch die Waden oder Fußsohlen mit einem Brenneisen vernünftig berühret und leicht gebrennet werden, bis ein Chirurgus Aderlaß und reitzende Klystiere zu verrichten, oder ein Medicus nach Verschiedenheit der Umstände, das sonst noch erforderliche anzurathen zugegen seyen.

Dieses sind diejenigen Hülfsmittel, welche in obgedachten unglücksfällen, erfahrungs- und vernunftmäßig ein jeder anderer der Arzneykunst unerfahrner bis zur Ankunft eines Kunsterfahrnen zur Rettung, wo möglich, der im Wasser oder sonst verunglückten Personen anzuwenden im Stande seyn kan, als solche Mittel, die wir in principiis artis Medicæ wohl gegründet halten, gleichwie wir diese unsere Gedanken und Meynung mit dem Facultæts - Siegel, wie gewöhnlich, bescheinigen.

Gegeben Rinteln den 7ten Merz 1772.



Decanus, Doctores und Profeſſores der Medicinischen Facultæt auf der Hochfürstlichen Univerſitæt hieselbst.

SOOLBÄDER ACTIEN-GESELLSCHAFT zu KREUZNACH.

ACTIE No. 1674

Serie 2. — 1837

über

Fünf und zwanzig Thaler Pr. Ct.,

welche heute zur Gesellschafts Kasse richtig und baar gezahlt worden sind.

Der Besitz dieser Actie gewährt dem Inhaber derselben alle diejenigen Rechte und Vortheile welche den Mitgliedern der Gesellschaft durch die mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 9ten August 1836 sanctionirten Statuten zugesichert sind.

Kreuznach am 1ten April 1837

Der Aufsichtsrath

Dr. Prieger

Schmoeltz

J.W. Sahler Jun.

Für Herrn

Caspar Hoch

in Kreuznach

DER ZINSENGENUSS [illegible] AM 1ten August 1837

Die eintragenen [illegible] der Bergw. Hoch haben diese Actie mit allen ihren Rechten [illegible] dem Herrn Valentin Schlör dahier in Eigenthum übertragen.

Creuznach 16 April 1858.

Jacob [illegible]

Jacob Zöller

Jacob Zöller II

Heinrich [illegible]

A. [illegible]

W. Winckler

eingetragen R. No. 75. Ich übertrage diese Actie mit allen meinen Rechten an Herrn A. Wiesbaden

Creuznach d. 30 November 1858

Valentin Schlör

Ich übertrage diese Actie mit allen meinen Rechten an Herrn Isaac Worg

[illegible] d. 5 October 1873

[illegible]

[illegible]

Gebhardt

[illegible]

SOOLBÄDER ACTIEN-GESELLSCHAFT zu KREUZNACH.

ACTIE No. 5831

Serie 6. | 1837

über

Fünf und zwanzig Thaler Pr. C.,

welche heute zur Gesellschafts-Kasse richtig und baar gezahlt worden sind.

Der Besitz dieser Actie gewährt dem Inhaber derselben alle diejenigen Rechte und Vortheile welche den Mitgliedern der Gesellschaft durch die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten August 1836 sanctionirten Statuten zugesichert sind.

Kreuznach am 1ten Juli 1837.

Der Aufsichtsrath

Dr. Prieger

[illegible]

[illegible]

J. W. Jahler

Für Herrn Abr. Borchard in Berlin.

[redacted]

Umstehende Actie ist einem mir hiermit
Herrn Stadtrichter Dettmann oder Ordre
Werth erhalten Berlin 3 Juli 1850

Die Handlung ...
M. Borchardt Söhne ...
Mendheim
pp. M. Borchardt

Im Actien Register S. A an Herrn C. A. F.
Dettmann, Stadtrichter zu Berlin übertragen
Creuznach 3 August 1850

Der Ausschuß
Friedr. Setz   Dr. Prieger   W. Fecke

Diese Actie wird hiermit an Herrn Heinrich Woog Rentner in Kreuznach.
Werth erhalten. Berlin am 3. November 1852.
Carl August Friedrich Dettmann. Stadtrichter.

A No. 210.
Diese Actie cedire ich hierdurch an Herrn Isaac Woog Kaufmann in Creuznach. Creuznach, den 28 Juny 1867
Heinrich Woog

Diese Actie cedire an Herrn Joh. Hch. Maurer in Creuznach
Creuznach d. 7 Februar 1870
Isaac Woog

Diese Actie cedire an Herrn Isaak Woog Creuznach   J. H. Maurer
6/11 73

DER ZINSENGENUSS FÄNGT AN, AM 1. Nov. 1841.

SOOLBÄDER ACTIEN-GESELLSCHAFT zu KREUZNACH.

3.75

ACTIE No. = 5871

Serie 6

1837

über

Fünf und zwanzig Thaler Pr. Ct.,

welche heute zur Gesellschafts Kasse richtig und baar gezahlt worden sind.

Der Besitz dieser Actie gewährt dem Inhaber derselben alle diejenigen Rechte und Vortheile, welche den Mitgliedern der Gesellschaft durch die mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 7ten August 1836 sanctionirten Statuten zugesichert sind.

Kreuznach am 1ten Juli 1837

Der Ausschuss

Dr Prieger

[illegible]

Schmoeth

J.W. Sahlerstein

Für Herrn

Hr. Borchard

in Berlin.

Umstehende Obligation cediren wir hiermit ihrem Notar Dettmann Verkaufshyp

Berlin 3 Juli 1850

Die Testamentsexecutoren

des Abr. Borchardtschen Nachlasses

Jos. Mendheim

i. M. Borchardt jr.

Im Actien Register f°. A an Herrn C. A. F. Dettmann, Rechtsanwalt zu Berlin, übertragen.

Creuznach d. 3 August 1850

Der Ausschuß

Felix Fellig Kurz Dr. Krieger W. Wecker

Diese Aktie cedire ich hiermit an Herrn Heinrich Woog, Rentner in Kreuznach. Werth erhalten. Berlin am 3. November 1852.

Carl August Friedrich Dettmann. Rechtsanwalt.

A. R. f°. 210

Diese Actie cedire ich hiedurch an Herrn Isaac Woog Kaufmann in Creuznach. Creuznach, den 28 Juny 1867

Heinrich Woog

DER ZINSENGENUSS FÄNGT AN, AM 1. Mai 1841.



End of Heinrich Meyer Collection.